



# HESSISCHER LANDTAG

15. 05. 2023

Plenum

## Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf  
Landesregierung**

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes  
in der Fassung der Beschlussempfehlung  
Drucksache 20/11007 zu Drucksache 10488**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des sozial- und integrationspolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz zur Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes  
und des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken“**
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 1<sup>1</sup>  
Änderung des Hessischen Krebsregistergesetzes“**
  - b) Nr. 4 Buchst. c wird wie folgt gefasst:

„c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

    - aa) In Nr. 5 wird nach dem Wort „Internationalen“ das Wort „statistischen“ eingefügt, wird die Angabe „(ICD)“ durch die Wörter „und verwandter Gesundheitsprobleme“ und wird die Angabe „Deutschen Institut für medizinische Dokumentation (DIMDI)“ durch die Wörter „Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ ersetzt.
    - bb) In Nr. 6 wird das Wort „onkologischen“ gestrichen und die Angabe „(ICD-O)“ durch die Wörter „für die Onkologie in der jeweils neusten vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen Fassung“ ersetzt.“
  - c) Nr. 11 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird wie folgt gefasst:

„aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

    - aaa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Tumordiagnose nach dem Schlüssel der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme und Histologie nach dem Schlüssel der Internationalen Klassifikation der Krankheiten für die Onkologie, in beiden Fällen in der jeweils neuesten vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen Fassung,“
    - bbb) In Nr. 3 wird die Angabe „nach ADT“ gestrichen.“

---

<sup>1</sup> Ändert FFN 351-91

3. Nach Art. 1 wird als neuer Art. 2 eingefügt:

**„Artikel 2<sup>2</sup>  
Änderung des Gesetzes für  
die hessischen Universitätskliniken**

Das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken vom 26. Juni 2000 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „eines Universitätsklinikums“ durch „des Universitätsklinikums Frankfurt“ ersetzt.
  2. In § 27 wird nach dem Wort „tritt“ die Angabe „mit Ausnahme des § 4 Abs. 1“ eingefügt."
4. Der bisherige Art. 2 wird Art. 3 und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Artikel 3  
Inkrafttreten“**

---

<sup>2</sup> Ändert FFN 351-58

**Begründung:**Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der Aufnahme des neuen Art. 2.

Zu Nr. 2**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der Aufnahme des neuen Art. 2.

**Zu Buchstabe b**

Es handelt es sich um Anpassungen infolge der Änderungen der Bezeichnungen der Regelwerke zum Schlüssel der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme sowie zum Schlüssel der Internationalen Klassifikation der Krankheiten für die Onkologie. Nach der Aufnahme des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information in das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Jahr 2020 ist außerdem das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte Herausgeberin beider Regelwerke. Von der Nutzung nunmehr ebenfalls veralteter Abkürzungen für die Klassifikationen wird abgesehen, da auch ohne diese eine Identifikation der Regelwerke möglich ist.

**Zu Buchstabe c**

Es erfolgt eine Anpassung infolge der Änderung der Bezeichnung des Regelwerkes zum Schlüssel der Internationalen Klassifikation der Krankheiten für die Onkologie.

Zu Nr. 3**Zu Art. 2 Nr. 1:**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass die Gewährträgerschaft für das Universitätsklinikum Frankfurt gilt.

**Zu Art. 2 Nr. 2:**

Die Befristung der Vorschrift des § 4 Abs. 1 ist nicht geeignet, langfristige Finanzierungsmöglichkeiten zu eröffnen. Mit der Ausnahme des § 4 Abs. 1 von der Befristung des Gesetzes wird klargestellt, dass die Gewährträgerschaft des Landes für Verbindlichkeiten des Universitätsklinikums Frankfurt zeitlich unbeschränkt gilt.

Zu Nr. 4

Es handelt sich um eine Anpassung infolge der Aufnahme des neuen Art. 2.

Wiesbaden, 15. Mai 2023

Für die Fraktion  
der CDU  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Ines Claus**

Für die Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Der Fraktionsvorsitzende:  
**Mathias Wagner (Taunus)**